

FÄLLE UND LITERATURHINWEISE NR. 7

7. Durchsuchung, Sicherstellung, Beschlagnahme, Einziehung

Fall 1: Eine Gruppe Jugendlicher wirft aus dem obersten Stock eines Wohnheimes Feuerwerkskörper auf Passanten. Nachdem die Aufforderung der Polizei, das Werfen von Feuerwerkskörpern einzustellen, ohne Erfolg bleibt, dringt die Polizei in das Treppenhaus ein, verschafft sich gegen den Widerstand des Hausmeisters Zugang zum Flur des Obergeschosses, betritt einzelne Zimmer, soweit diese nicht verschlossen sind, und fordert die Jugendlichen teilweise unter Anwendung unmittelbaren Zwanges auf, sich in den Hof zu begeben.

Handelt die Polizei rechtmäßig?

Fall 2: Der eingetragene Verein V hat ein Haus für seine Vereinszwecke gemietet. In einem Aufenthaltsraum betreibt er eine Teestube, die während der Öffnungszeiten allgemein zugänglich ist. In den vergangenen Jahren wurden in der Teestube und in der näheren Umgebung wiederholt polizeiliche Personenkontrollen durchgeführt, weil es dort immer wieder zu strafrechtlichen Verstößen kam. Eine Zivilstreife führt deshalb erneut eine polizeiliche Kontrolle in der Teestube durch und überprüft gegen 19 Uhr die Personalien der vier anwesenden Personen, ohne Verstöße festzustellen.

Handelt die Polizei rechtmäßig?

Fall 3: P fotografiert im Lesesaal der Badischen Landesbibliothek in Karlsruhe ohne deren Einwilligung eine andere Bibliotheksnutzerin, Frau X. Weil sie ihm nach seiner Auffassung den von ihm benutzten Leseplatz streitig macht hat. Der Aufforderung von Frau X, den Film herauszugeben, kommt P nicht nach. Der hinzu gerufene Polizeivollzugsdienst verbringt P zum Polizeirevier, wo der Film beschlagnahmt und in Verwahrung genommen wird. In der dem P ausgehändigten Beschlagnahmeverfügung wird als Grund für die Beschlagnahme „Schutz privater Rechte (KUG)“ angegeben.

Ist die Beschlagnahme rechtmäßig?

Lit.: VGH Mannheim, NVwZ-RR 2008, 700; Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, 6. Aufl., 2009, Rn. 158-164; Würtenberger/Heckmann, Polizeirecht in Baden-Württemberg, 6. Aufl.,